

INSTALLATEUR - VERTRAG

für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen

zwischen

Firma
Obermayer & Schmid GmbH
Schaurn 1
83101 Rohrdorf

im Folgenden „IU“ genannt,

und der

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

im Folgenden „NB“ genannt,
gemeinsam **Vertragspartner** genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV, § 13 Abs. 2 NDAV sowie § 13 Abs. 2 NAV vom NB zu führenden Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB.
- (2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von:
 - ☐ Elektroanlagen
 - ☒ Gasanlagen
 - ☒ Wasseranlagen

§ 2 Zusammenarbeit

IU und NB verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zu Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten, zusammenzuarbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

- (1) die in § 1 Abs. 2 markierten Anlagen herzustellen, die an das Netz des NB angeschlossen werden sollen oder bereits angeschlossene Anlagen zu verändern, Instand zu setzen und zu warten;
- (2) diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzten mit sechswöchiger Frist zu kündigen;
- (3) die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten;
- (4) der NB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

Das IU erkennt die in § 3 und 4 dieser Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

- (1) dem NB jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 dieser Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhelassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft, Verlegung des Betriebes;
- (2) im Fall der Nr. 1 den Vertrag und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretenen Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind;
- (3) alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen;
- (4) die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen;
- (5) die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB ordnungsgemäß anzumelden;

- (6) die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen;
- (7) Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken;
- (8) für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit der NB nur nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- (9) eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb, der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt;
- (10) sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten in allen zugelassenen Sparten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB enge Verbindung zu halten;
- (11) den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB und Kunde sachverständig zu beraten;
- (12) rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen;
- (13) bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Vertrag, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigung, die entliehenen Schilder und Schlüssel sowie sonstige vom NB zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem NB unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Recht des NB

Der NB ist berechtigt,

- (1) sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlängern;
- (2) sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen zu überzeugen;
- (3) die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann der NB insbesondere

- (1) das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen;
- (2) das IU schriftlich verwarnen;
- (3) die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen;
- (4) der Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen;
- (5) den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Der NB darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des NB

Der NB ist verpflichtet,

- (1) die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Netz anzuschließen;
- (2) dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen und besonderen Bestimmungen des NB einschließlich sonstiger notwendiger Unterlagen und Vordrucke zur Verfügung zu stellen;
- (3) das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen;
- (4) das IU in das beim NB zu führende Installateurverzeichnis einzutragen;
- (5) dem IU für die Dauer Vertrages eine Bestätigung über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen;

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2015. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Fachkräfte

Verantwortliche Fachkräfte

- Herr Georg Obermayer

Die oben aufgeführte Listung der verantwortlichen Fachkräfte wird bei Bedarf angepasst.

OBERMAYER & SCHMID GMBH
ÖL- UND GASFEUERUNGS-KUNDENDIENST
83101 ROHRDORF SCHAURAIN 1
TELEFON 08032/5911 FAX 1431

Installationsunternehmen
Stempel, Unterschrift

STADTWERKE ROSENHEIM
Netze GmbH
Bayerstraße 5
Postfach 100730
83007 Rosenheim

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH